

Aktenzeichen: 2 AZN 136/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 13. April 1984
- 2 AZN 136/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. November 1978
Frankfurt am Main - 8 Ca 259/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 22. Dezember 1983
Frankfurt am Main - 12 Sa 542/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 136/84

12 Sa 542/83 Frankfurt am Main

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. April
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 22. De-
zember 1983 - 12 Sa 542/83 - wird als unzuläs-
sig verworfen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



-3-

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Soweit der Kläger unter Verweisung auf das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. März 1959 - 3 Sa 7/59 - (BB 1959, 813) versucht, eine Divergenz darzulegen, rügt er sachlich nur eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung. Die anzufechtende und die angezogene Entscheidung enthalten hinsichtlich der Würdigung einer eigenmächtigen Selbstbeurlaubung als Kündigungsgrund keine entgegenstehenden allgemeinen Rechtssätze. Als divergenzfähige Entscheidung ist das angezogene Urteil schon deswegen nicht geeignet, weil es eine Urlaubsüberschreitung als wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung geprüft hat, während es vorliegend um die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung geht. Beide einander gegenübergestellten Urteile beruhen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

zudem in ihren tragenden Ausführungen auf einer fallbezogenen Würdigung des dem Arbeitnehmer angelasteten Verhaltens bei unterschiedlichen Sachverhaltsgestaltungen. Das versucht der Kläger durch eine verkürzte Mitteilung der Begründung des angezogenen Urteils zu verdecken. Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat die Urlaubsüberschreitung auch unter Berücksichtigung früherer ähnlicher Vorfälle deswegen nicht als beharrliche Arbeitsverweigerung gewertet, weil der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Fehltage keine Vergütung gewährt und "die Sache damit auch vergessen hatte". Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht Frankfurt im anzufechtenden Urteil darauf abgestellt, der Kläger sei zuvor schon zweimal abgemahnt worden, nicht eigenmächtig seinen Urlaub zu überziehen bzw. zu nehmen. Selbst bei diesem Sachverhalt hat das Berufungsgericht darüber hinaus keine beharrliche Arbeitsverweigerung des Klägers angenommen, sondern nur ausgeführt, das Verhalten des Klägers komme einer beharrlichen Arbeitsverweigerung "durchaus nahe".

b) Es fehlt auch an der weiter vom Beschwerdeführer angenommenen Divergenz zu der Entscheidung des Senates vom 2. November 1961 - 2 AZR 66/61 - (AP Nr. 1 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung). Die Begründung des Berufungsgerichts, der Kläger könne sich entsprechend der Grundsätze, die zur sog. Prozeßverwirkung entwickelt worden seien, nicht mehr darauf berufen, die Abmahnungen seien zu Unrecht ergangen, könnte nur dann auf einer Divergenz beruhen, wenn das Landesarbeitsgericht allgemein angenommen hätte, bei der Prozeßverwirkung komme es nur auf das sog. Zeitmoment an und die weiteren Umstände des konkreten Falles seien be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

deutungslos. Dieser eingeschränkte Grundsatz ist seinen Ausführungen jedoch nicht zu entnehmen. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr auch die besonderen Umstände berücksichtigt, indem es darauf abgestellt hat, daß sich der Kläger gegen die Abmahnungen mit Gegenvorstellungen gewandt und diese von der Beklagten nach erneuter Sachverhaltsüberprüfung mit näherer Begründung zurückgewiesen worden waren. Diese Umstände sind auch unter Berücksichtigung des vom Berufungsgericht selbst angezogenen Urteils des Senates durchaus geeignet, die Annahme der Beklagten zu bestätigen, der Kläger habe seine Vertragsverletzung "eingesehen".

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Triebfürst



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)